

☐ Beschlußvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

☒ Fachausschuß	<u>Gesundheit und Soziales</u>	<u>10.09.02</u>
☐ Fachausschuß		
☐ Kreisausschuß		
☐ Kreistag		

Inhalt:

Grundzüge der Verteilung der Fördermittel ab dem Jahr 2003

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlußvorschlag:

Der Ausschuss nimmt die Vorlage als Diskussionspapier zur Vorbereitung der Fördermittelvergabe ab 2003 an.

zuständiges Amt:

Sozialamt

Thiele

Amtsleiter

Rudick

Dezernentin

Klemens Schmitz

Landrat

abgestimmt mit:

Amt

Name

Unterschrift

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuß	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluß- vorschlag	Abweichender Beschuß (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				

Begründung:

Gemeinsam mit den Liga-Vertretern hat die Verwaltung bereits im Frühjahr 2002 begonnen, die sozialplanerische Konzeption als Grundlage für den Vergabevorschlag zu erarbeiten. Vorbehaltlich der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wird den Trägern der Dienste und Projekte eine gewisse Rechtssicherheit durch die frühzeitige Erstellung des Vergabevorschlages gegeben.

Aus diesem Grund wurde mit dieser Vorlage ein Diskussionspapier in Vorbereitung des Vergabevorschlages erarbeitet.

Grundzüge der Verteilung der Fördermittel im Jahr 2003

I. Übersicht über das voraussichtliche Fördervolumen

Mit der Einführung des § 16 a GFG im Jahr 2000 sind den Landkreisen und kreisfreien Städten finanzielle Mittel zum Aufbau, zur Stärkung und Weiterentwicklung ihrer ambulanten sozialen Dienste zur Verfügung gestellt worden. Die zweckgebundenen Zuweisungen für den Landkreis Uckermark betrugen in den Jahren

2000	1.713.950 DM	(876.329 €)
2001	1.740.500 DM	(889.904 €)
2002	821.045 €	
2003	777.320 €	

Im Ergebnis der Landesförderungen entstand im Landkreis Uckermark eine Vielzahl von sozialen Diensten, die der allgemeinen Daseinsfürsorge dienen und aus dem Alltag und der sozialen Infrastruktur nicht mehr wegzudenken sind.

Mit dem Beschluss zum Landeshaushalt für die Jahre 2002/2003 wurde seitens des Landes eine Kürzung der Mittel des § 16 a GFG um insgesamt 18% angezeigt. Das bedeutet für den Landkreis Uckermark, dass im Jahr 2003 mit einer zweckgebundenen Zuweisung in Höhe von 777.320 € zu rechnen ist.

Damit steht für das Jahr 2003 voraussichtlich folgendes Fördervolumen zur Verfügung:

Zuweisung aus § 16 a GFG	777.320 €
kreisliche Mittel 47000.70010	117.200 €
kreisliche Mittel 47000.70020	17.650 €
kreisliche Mittel 54000.70120	<u>15.350 €</u>
Gesamtfördervolumen:	927.520 €

Auf der Basis der umfangreichen sozialplanerischen Abstimmungen, die im Zusammenhang mit der Einführung des § 16 a GFG getroffen wurden, ist ein Vorschlag zum Einsatz der verfügbaren Fördermittel erarbeitet worden. In den Vorschlag sind die Erfahrungen der vergangenen Förderjahre sowie die Sachberichterstattungen und Rechnungslegungen aus den Jahren 2000 und 2001 eingeflossen und er umfasst im wesentlichen zugleich die Schwerpunkte, für die auch nach Auslaufen der Förderung mit Mitteln des § 16 a GFG nach dem Jahr 2003 eine Fördernotwendigkeit gesehen wird. Dieser Vorschlag ist vorbehaltlich der noch ausstehenden Antragstellungen durch die Träger erarbeitet worden und kann deshalb das Antragsvolumen der Träger noch nicht berücksichtigen.

II. Förderung aus GFG-Mitteln

Vorbehaltlich der Antragstellungen sollen die Fördermittel aus § 16 a GFG wie nachfolgend vorgeschlagen verteilt werden:

Fachplanungsbereich	Fördersumme 2002 in €	Fördersumme 2003 in €
Pflegeergänzende Dienste	219.300	190.000
Altenhilfe	102.765	86.500
Behindertenhilfe	500.249	382.056
Zielgruppenübergreifende Dienste	69.500	39.000
Gesamt:	891.814	697.556

Der Vergabevorschlag orientiert sich im wesentlichen an der Vergabe des Jahres 2002 und berücksichtigt die Fördermittelabrechnungen des Jahres 2001 und er umfasst zugleich die Schwerpunkte, für die auch nach Auslaufen der Förderung mit Mitteln des § 16 a GFG nach dem Jahr 2003 eine Fördernotwendigkeit gesehen wird.

Nachfolgend genannte Grundzüge der Vergabe sind mit der Liga am 28.08.2002 erörtert und abgestimmt worden:

- Fachplanungsbereich pflegeergänzende Dienste

Im Jahr 2001 wurden die in den Sozialstationen tätigen Fachkräfte analysiert und zahlenmäßig ermittelt. In Sozialstationen mit über 20 Vollzeitkräften wurde im Förderjahr 2002 1 Vollzeitkraft Sozialarbeiter mit 29.900 € gefördert. An diesem Prinzip soll grundsätzlich auch im Förderjahr 2003 festgehalten werden. Mit der Liga wurde am 27.03.2002 abgestimmt, zukünftig nicht in jeder Sozialstation einen Sozialarbeiter vorzuhalten, sondern die Förderung soll sich auf einen Sozialarbeiter pro Region beschränken. Der Sozialarbeiter soll trägerübergreifend in der Region tätig werden. Damit soll erreicht werden, dass das Leistungsangebot weiter vernetzt wird, die Träger enger zusammenarbeiten und ihre Angebote und Leistungen aufeinander abstimmen. Nach Diskussionen in der Liga am 28.08.2002 wird von den Liga-Vertretern dieser Vorschlag nicht mehr mitgetragen. Die in der Liga vertretenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege haben am 03.09.2002 stattdessen den Vorschlag unterbreitet, die insgesamt für den Landkreis Uckermark zur Verfügung stehenden 4 Stellen wie folgt aufzuteilen:

Prenzlau	Angermünde	Templin	Schwedt/Oder
0,5 Stelle AWO KV UM	0,5 Stelle Diakonie	0,5 Stelle DRK KV UM	0,5 Stelle DRK UM Ost
0,5 Stelle Diakonie	0,5 Stelle Paritätischer WV	0,5 Stelle Paritätischer WV	0,5 Stelle AWO OV Schwedt

Die gerontopsychiatrische Betreuung und ambulante Sterbebegleitung soll bei einem Träger zusammengefasst werden.

- Fachplanungsbereich Altenhilfe

Im Landkreis Uckermark werden 13 Seniorenbegegnungsstätten anteilmäßig durch den Landkreis Uckermark gefördert. Diese Begegnungsstätten und Altenclubs sind ohne die Mitwirkung ehrenamtlich Tätiger, SAM- oder ABM-Stellen nicht aufrecht zu erhalten. Im Jahr 2002 waren in den 13 Begegnungsstätten insgesamt 16 SAM, 16,8 ABM und 36,4 Ehrenamtliche tätig. Die über den 2. Arbeitsmarkt geförderten Stellen benötigen Anleitung, die Träger der Maßnahmen müssen die Qualifikation der Beschäftigten nachweisen. Aus diesem Grund soll pro Begegnungsstätte eine 0,25 Stelle á 5.500 € gefördert werden.

- Fachplanungsbereich Behindertenhilfe

Schwerpunktmäßig soll die Förderung des Familienentlastenden Dienstes weitergeführt werden. Durch eine Erweiterung des Angebotes der Lebenshilfe für den Bereich des Altkreises Templin ist eine Erhöhung des Fördervolumens um 10.000 € beabsichtigt.

Das Projekt der Volkssolidarität zur Bewältigung von Notsituationen für psychisch Kranke soll im Jahr 2003 nicht weiter gefördert werden. Es ist erkennbar, dass der Bedarf, befristet in einer Krisenwohnung zu leben, offensichtlich nicht in dem Umfang vorliegt, um den Erhalt des Projektes rechtfertigen zu können. Das Projekt befindet sich seit seinem Bestehen auch immer noch in der Vorbereitungsphase.

Das Tätigkeitsangebot für Abhängigkeitskranke des MSZ soll ebenfalls nicht weiter gefördert werden, insbesondere, weil das Projekt keine Einnahmen erzielt, die zur Mitfinanzierung herangezogen werden könnten und die Fördervoraussetzung sein sollten.

Im Fördervorschlag nicht mehr enthalten ist auch das Projekt der Diakonie, das die Integration Benachteiligter beinhaltet. Hierbei handelte es sich um ein Beratungsangebot für behinderte und benachteiligte Menschen. Für allgemeine Beratungen stehen den behinderten Menschen insbesondere die Beratungsstellen des Gesundheitsamtes, aber auch des Sozialamtes im Rahmen ihrer Auskunft- und Beratungspflicht offen.

- Fachplanungsbereich zielgruppenübergreifende Dienste

Dieser Fachplanungsbereich beinhaltet u.a. Förderungen von Diensten und Projekten, die sich an den Personenkreis der Aussiedler und Asylbewerber richten. Mögliche Förderungen des Landes außerhalb des § 16 a GFG wurden mit den Liga-Vertretern und verwaltungsintern diskutiert und abgestimmt. Im Ergebnis der Abstimmung wird beabsichtigt, die Personalkosten des Netzwerkkoordinators aus Mitteln der Kostenerstattungspauschale des Landes für Aussiedler, die auch Personalkosten enthält, zu fördern. Eine Förderung aus GFG-Mitteln ist demnach entbehrlich.

Im Ergebnis der Auswertungen der vergangenen Förderjahre wurde festgestellt, dass der Bedarf zur Erhaltung der Selbsthilfekontaktstelle REKIS anders zu sehen ist. Die Selbsthilfegruppen arbeiten im wesentlichen selbständig. Die Beantragung und Abrechnung der Fördermittel erfolgt durch die Selbsthilfegruppen. Es sollte daher ausreichend sein, die Selbsthilfekontaktstelle zukünftig nur noch als 0,25 Stelle zu fördern, um die Anleitung der Selbsthilfegruppen sicher zu stellen.

III. Förderung aus kreislichen Mitteln

Die kreislichen Mittel sollen zur Förderung der Kleiderkammern, Frauenhäuser, Schuldnerberatungsstellen und der Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke eingesetzt werden. Sie werden weiterhin benötigt, um die wichtigen Angebote, die diese Dienste vorhalten, aufrechterhalten zu können.

- Kleiderkammern und Schuldnerberatungsstellen

Die Kleiderkammern und Schuldnerberatungsstellen werden u. a. aus der Haushaltsstelle 47000.70010 finanziert. Es ist notwendig, die Förderung auf dem Niveau des Jahres 2002 zu belassen und somit die Schuldnerberatungsstellen mit insgesamt 41.466 € und die Kleiderkammern mit insgesamt 31.120 € zu bezuschussen.

- Frauenhäuser

Nach dem Arbeitspapier zur Haushaltskonsolidierung vom 03.07.2002 soll der kreisliche Zuschuss für die Betreibung der Frauenhäuser um 50 % gesenkt werden. Damit würden für das Jahr 2003 insgesamt noch 17.650 € für die Frauenhäuser zur Verfügung stehen. Im Jahr 2002 wurden die Frauenhäuser mit insgesamt 35.225 € durch den Landkreis Uckermark gefördert. Bei dieser anteiligen Förderung ist zu überlegen, ob die Aufrechterhaltung beider Frauenhäuser weiterhin möglich ist. Vorbereitende Abstimmungen mit den Trägern sind im Gange, über die mündlich berichtet wird.

- Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke (KBS)

Gemäß dem Schreiben des MASGF vom 10.07.2002 fördert das Land den Aufbau und die Betreibung der KBS im Jahr 2003 weiterhin anteilig durch Landeszuwendungen. Für alle bestehenden bzw. geplanten KBS soll zukünftig ein gleicher Förderanteil ausgereicht werden.

Nach der Schwerpunktsetzung durch das Land sollen die KBS folgende Förderkriterien erfüllen:

1. fachlichen Kriterien:
 - Beratung der Zielgruppen zu Fragen im lebenspraktischen Bereich bzw. im Umgang mit den Betroffenen
 - Hilfen zur Sicherung rechtlicher und materieller Ansprüche im Sinne von Maßnahmen zur Inanspruchnahme anderer Hilfen/Dienste/Ämter einschl. Kontaktaufnahme
 - Hilfen zur Tagesstruktur und Alltagsgestaltung
 - Hilfen zum Aufbau und Erhalt zwischenmenschlicher Kontakte
 - Aufsuchende Kontakte zur Aufrechterhaltung der Kommunikation
 - Begleitung in Krisensituationen unter Einbeziehung anderer Dienste/Hilfen
 - Teilnahme am öffentlichen kulturellen Leben
 - Unterstützung von Selbsthilfegruppen
 - Zusammenarbeit mit den anderen Anbietern innerhalb des Versorgungssystems
 - Dokumentation der Leistung
2. Öffnungszeit:
 - Mindestens 29 Stunden pro Woche
3. Personal:
 - Mindestens 1,3 Stellen (2 Mitarbeiter, einschl. einer Fachkraft, die den überwiegenden Teil der Öffnungszeit abdeckt)
 - Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Krankenschwester/pfleger mit psych. Zusatzausbildung, pädagogisches Personal mit sozialpsych. Zusatzausbildung, Psychologen

Der kreisliche Zuschuss soll entsprechend dem o.g. Arbeitspapier zur Haushaltskonsolidierung um 50 % auf 15.350 € gekürzt werden. Es ist zu prüfen, inwieweit die bestehenden KBS den inhaltlichen und personellen Anforderungen genügen, um die Fördervoraussetzungen zu erfüllen. Es ist gemeinsam mit den Trägern der KBS zu überlegen, wie unter den veränderten Förderbedingungen die Weiterarbeit möglich ist.

Über die laufenden Abstimmungen wird mündlich berichtet.

IV. Allgemeine Grundsätze und Schlussfolgerungen

Voraussetzung für eine Förderung ist die sich aus sozialplanerischer Sicht ergebende Erforderlichkeit. Der Landkreis Uckermark fördert die Projekte im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung. Bei dieser Finanzierungsart wird nur der Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben gedeckt, den der Zuwendungsempfänger nicht aus eigenen Mitteln oder Mitteln Dritter aufbringen kann. Es wird also nur die verbleibende „freie Spitze“ abgedeckt. Der nachrangige Charakter der Zuwendung ist bei dieser Finanzierungsart am stärksten ausgeprägt, weil eine Zuwendung nur in der Höhe zulässig ist, in der die Gesamtausgaben der Maßnahme vom Zuwendungsempfänger selbst bzw. von dritter Seite nicht gedeckt werden können.

Im Hinblick auf den voraussichtlichen Wegfall der Zweckbindung des § 16 a GFG kommt der sozialplanerischen Konzeption zur Projektförderung im Jahr 2003 eine besondere Bedeutung zu. Aufgrund der nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehenden Fördermittel und der Erfahrungen und Auswertungen der zurückliegenden Förderjahre wird in 2003 das Erfordernis der Angebotsvernetzung und Zusammenarbeit der Träger der freien Wohlfahrtspflege noch mehr in den Vordergrund gestellt. Dadurch soll zum einen eine Kosteneinsparung, zum anderen eine weitere Qualitätsverbesserung erreicht werden.

Der Wegfall der Zweckbindung im Jahr 2004 wird voraussichtlich zu einem erhöhten Antragsvolumen bei der Feststellung von Einzelfallansprüchen nach dem BSHG führen. Bereits im Jahr 2002 kann dieser Trend beobachtet werden. Bedarfe, die gegenwärtig durch geförderte Projekte gedeckt werden, werden als Bedarfe angemeldet, auf die ein Anspruch nach dem BSHG besteht.

Auch nach dem Wegfall der zweckgebundenen Zuwendung nach § 16 a GFG ab 2004 wird eine Weiterführung der Förderung notwendig sein und zwar auf einem Niveau, das durch den dann zu beschließenden Haushalt mit einem kreiseichen Zuschuss in bisheriger Höhe nicht abgesichert sein wird. Vor der Einführung der Zweckbindung des § 16 a GFG hat bereits ein höherer Haushaltsansatz zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege bestanden, der aufgrund des in der Zwischenzeit weiter ausgebauten Versorgungsnetzes nicht mehr ausreichend sein wird, um die Angebote aufrechterhalten zu können.